

Dringlichkeitsentscheidung	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Udo Daxböck 563 - 5616 563 - 4742 udo.daxboek@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.03.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0209/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.03.2009	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Beschlussempfehlung
25.03.2009	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
30.03.2009	Rat der Stadt Wuppertal	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Cross-Border-Lease Kanalnetz - Vorzeitige Beendigung der Kanalnetz-Transaktion		

Grund der Vorlage

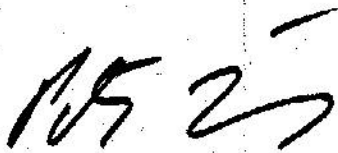
Zustimmung zur Dringlichkeitsentscheidung zur Annahme des bis zum 05.03.09 befristeten Angebots des Investors auf vorzeitige Beendigung der Kanalnetz-Transaktion.

Beschlussvorschlag

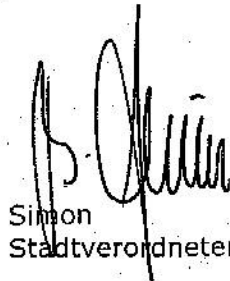
1. Der Rat nimmt die Beschreibung bestehender Möglichkeiten zur vollständigen bzw. teilweisen Auflösung der im Jahr 2002 abgeschlossenen US-Lease-Transaktion (Strukturbeschreibung) zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt, dass die US-Lease-Transaktion vollständig bzw. teilweise beendet werden soll, sofern dies zu -nach Einschätzung der Verwaltung- angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen möglich ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderliche Prüfung der noch offenen wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen vorzunehmen und ermächtigt, alle zur vollständigen bzw. teilweisen Auflösung erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und Rechtsgeschäfte abzuschließen.
4. Bei einer vorzeitigen Beendigung der US-Lease-Transaktion werden die notwendigen Mittel zur Zahlung des Beendigungswertes und der sonstigen entstehenden Kosten außerplanmäßig im Haushalt 2009 bereit gestellt. Die für den Austausch des Eigenkapitalerfüllungsübernehmers (E-PUA) erworbenen US-Treasury-Strips werden wieder veräußert, da sie dann nicht mehr benötigt werden.

Der Vorlage wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugestimmt.

Wuppertal, 05.03.09



Jung
Oberbürgermeister



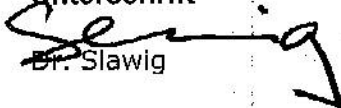
Simon
Stadtverordneter



Rees
Stadtverordneter

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift



Begründung

Der Investor der US-Lease-Transaktion hat der Stadt ein Angebot zur Beendigung der Transaktion unterbreitet. Nachfolgend werden in komprimierter Form der Sachverhalt und Aspekte der Umsetzung einer Beendigung der Transaktion dargestellt. Wegen der Kurzfristigkeit des Angebots ist eine abschließende Darstellung und Bewertung noch nicht möglich.

Die Stadt Wuppertal ("Stadt") hat unter der Einbindung der damaligen Wuppertaler Stadtwerke AG ("WSW") am 23. Juli 2002 eine US-Lease-Transaktion (die "Transaktion") mit der First Fidelity International Bank (heute Cardinal International Leasing, LLC) als Investor ("Investor") über das Kanalnetz der Stadt Wuppertal mitsamt Nebeneinrichtungen abgeschlossen.

Weitere Transaktionsbeteiligte sind u. a. Wilmington Trust Company ("WTC") als Treuhandbank, Wuppertal Leasing Trust 2002 (als "Trust"), Rabobank Merchant Bank N.V. (als "A-Lender"), Bayerische Landesbank ("BayernLB" als "B-Lender"), AIG Matched Funding Corp. ("AIGMFC" als "Equity PUA-Partei"), Rabobank Coöperatieve Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank B.A. (als "A-PUA-Partei") und Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ("HVB" als "B-PUA-Partei").

Im September 2008 wurde die AIG, die Muttergesellschaft der AIGMFC, von den Ratingagenturen massiv herabgestuft. In der Folge ist die Stadt verpflichtet, die Absicherung des Investors durch das sogenannte "E-PUA" der AIGMFC zu ersetzen. Angesichts des abrupten Ratingverfalls der AIG und der weltweiten Krise der Finanzmärkte erwies sich die Ersetzung des E-PUA als nahezu unmöglich, jedenfalls aber sehr teuer. Die Stadt hat erhebliche Anstrengungen unternommen, eine für die Stadt und den Investor vertretbare Lösung in dieser Situation zu erarbeiten.

Der Investor hat nunmehr mit Schreiben vom 24. Februar 2008 der Stadt angeboten, die Transaktion zu beenden. Dieses Angebot kann von der Stadt nur bis zum 5. März 2009 angenommen werden.

Das Beendigungsangebot des Investors geht dahin, dass die Transaktion gegen Zahlung eines Betrages von USD 70.511.000 ("EK-Beendigungszahlung") beendet werden kann. Da bei Beendigung der Transaktion auch die Darlehen des A-Lender und des B-Lender zurückzuzahlen sind, sind darüber hinaus grundsätzlich auch die dort geschuldeten Beträge im Zuge der Auflösung der Transaktion zu zahlen.

Bei der Beendigung der Transaktion sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Der Investor erwartet die EK-Beendigungszahlung. Gleichzeitig sind das Darlehen des A-Lender ("A-Darlehen") und das Darlehen des B-Lender ("B-Darlehen") zurückzuführen.

Die Mittel aus dem A-PUA und dem B-PUA decken grundsätzlich die unter dem A-Darlehen und dem B-Darlehen fälligen Beträge ab. Während das A-Darlehen und das A-PUA deckungsgleich sein sollten, kann es bei der Auflösung des B-PUA mit der HVB als B-PUA-Partei zu Vorfälligkeitskosten kommen. Deren mögliches Ausmaß sowie Alternativen zur Vermeidung solcher Kosten werden derzeit mit der HVB, der BayernLB als B-Lender und den Beratern geklärt.

Zur Abdeckung eines Teils der EK-Beendigungszahlung kann theoretisch das E-PUA mit der AIGMFC aufgelöst werden. Die AIGMFC bietet jedoch nur relativ geringe Beendigungswerte. Unter anderem deshalb hat die Stadt bereits im Dezember 2008 US-Treasuries (US-Bundesschatzbriefe) in dem Umfang beschafft, der erforderlich gewesen wäre, um die EK-Beendigungszahlung zu gewährleisten. Im Gegenzug ist beabsichtigt, die Ansprüche aus dem E-PUA gegen die AIGMFC vom Investor auf die Stadt abtreten zu lassen, unabhängig davon, ob es „lediglich“ zu einem Austausch der Sicherheiten kommt oder die Auflösung der Transaktion erfolgt.

Die Auflösung der Transaktion kann auf verschiedene Weise geschehen. Dabei wird in Absprache mit dem Investor und den anderen Beteiligten zu entscheiden sein, inwieweit und wie die Transaktion vollständig oder teilweise abgewickelt werden soll.

Die einfachste Möglichkeit stellt der Rückkauf der Rechte des Trust aus der Transaktion dar.

Dabei wären die EK-Beendigungszahlung und die Beträge zur Abfindung des A-Lender und des B-Lender als Rückkaufpreis zu zahlen. Das A-PUA und das B-PUA würden aufgelöst.

Fallen allerdings bei einer Auflösung des B-PUA mit der HVB zu hohe Vorfälligkeitskosten an, so kann eine Lösung darin bestehen, dass das B-Darlehen der BayernLB und das B-PUA der HVB beibehalten werden.

Dies ließe sich zum Beispiel dadurch realisieren, dass die Stadt dem Investor seine Rechte am Trust abkauft, das A-Darlehen und das A-PUA beendet werden, die Reststruktur der Transaktion einschließlich des B-Darlehens und des B-PUA aber beibehalten wird.

Eine andere Möglichkeit wäre eine Beendigung der Transaktion unter Übernahme des B-Darlehens an Stelle des Trust durch die Stadt als Darlehensnehmer und unter Beibehaltung des B-PUA. A-Darlehen und A-PUA würden auch in diesem Fall beendet und der Investor ausbezahlt.

Es kann derzeit nicht festgelegt werden, welche Struktur für die Beendigung der Transaktion am geeignetsten und wirtschaftlichsten ist. Die Beibehaltung von B-Darlehen und B-PUA kann für die Vermeidung erheblicher Vorfälligkeitskosten aber eine erstrebenswerte Möglichkeit sein.

Die Gespräche der wirtschaftlichen Berater der Stadt mit der AIGMFC haben ergeben, dass die AIGMFC einer vorzeitigen Auflösung des E-PUA nur unter Abzug erheblicher Vorfälligkeitsabschläge zustimmen wird. Deshalb soll in jedem der aufgezeigten Fälle der Auflösung das E-PUA zunächst zugunsten der Stadt fortgeführt werden.

Bei vollständiger Beendigung der Transaktion entfallen die Verpflichtungen der Stadt, insbesondere zum Austausch des E-PUA, zur Stellung von Sicherheiten in anderen Fällen sowie die laufenden Berichts- und Sorgfaltspflichten endgültig. Selbst bei einer teilweisen

Beendigung unter Fortführung des B-Darlehens und des B-PUA (z.B. in einer der oben dargestellten Konstellationen) würde die Stadt umfangreich von Pflichten aus der Transaktion befreit. Insbesondere würde die Stadt keine Besicherungsverpflichtungen gegenüber dem Investor mehr haben und auch das Risiko des Ausfalls der A-PUA-Partei nicht mehr tragen.

Werden das B-Darlehen und das B-PUA wegen zu hoher Vorfälligkeitskosten beibehalten, so trägt die Stadt -wie bisher auch- das Risiko des Ausfalls der HVB.

Die Fortführung des E-PUA mit AIGMFC führt dazu, dass die Stadt weiterhin das Ausfallrisiko der AIGMFC und der AIG trägt. Hierzu sind gesonderte Prüfungen und Stellungnahmen von den US-Anwälten der Stadt eingeholt worden. Angesichts der mehrfach bestätigten Bestandsgarantie des amerikanischen Staates für die AIG und dessen sehr hohen finanziellen Engagements für die AIG wird dieses Risiko jedoch für vertretbar gehalten. Außerdem trägt die Stadt das Risiko, dass AIGMFC bei einer späteren einvernehmlichen Auflösung des E-PUA weiter verminderte Berechnungsparameter zu Grunde legen wird.

In jedem Fall der vollständigen oder teilweisen Beendigung bleibt die Stadt den Transaktionsparteien für etwa nachlaufende Nebenpflichten aus der Transaktion verantwortlich. Dazu zählen insbesondere Freistellungspflichten z.B. wegen Umweltschäden, die das Abwassernetz verursacht haben könnte und für die ein Transaktionsbeteiligter in Anspruch genommen wird, oder auch Freistellungen für Steuern und Abgaben, die auf den Transaktionszeitraum entfallen und für die die Stadt auch bei Fortführung der Transaktion bzw. Beendigung zum vertragsgemäßen Rückkaufdatum grundsätzlich verantwortlich wäre.

Die Stadt wird die Kosten der teilweisen oder vollständigen Beendigung, insbesondere die Kosten der Berater sowie etwaige Vorfälligkeitskosten und sonstige Aufwendungen der anderen Beteiligten tragen müssen. Der Investor übernimmt die eigenen Anwaltskosten.

Kosten und Finanzierung

Dem den Investor bei einer vorzeitigen Beendigung der Transaktion zu zahlenden Beendigungswert stehen die der Stadt dann zu den jeweiligen vertraglich festgelegten Zeitpunkten aus dem Eigenkapitalerfüllungsinstrument (E-PUA) bestehenden Wert- und Zahlungsansprüche gegenüber.

Im Zusammenhang mit der Zahlung des an den Investor in bar zu entrichtenden vorzeitigen Beendigungswertes i. H. v. 70.511.000,00 US\$ werden die im Rahmen des Austausches des E-PUA erworbenen US-Treasury-Strips veräußert.

Die im Zusammenhang mit der Beendigung der Transaktion anfallenden Kosten für die Finanz- und Rechtsberater werden entsprechend der Quote am 1n 2002 erlangten Barwertvorteil (20 %) von der WSW Energie & Wasser AG getragen.

Diese Aufteilung greift auch im Falle der Beendigung des E-PUA für einen möglichen Verlust bzw. Überschuss im Vergleich zu den insgesamt aufgelaufenen Kosten aus der Finanzierung des Beendigungswertes.

Auf jeden Fall wird der, abhängig von der Struktur für die Beendigung der Transaktion, entstehende Aufwand für die vorzeitige Beendigung nach augenblicklichem Kenntnisstand insgesamt immer noch unter dem im Juli 2002 für die Stadt und WSW realisierten Barwertvorteil liegen.

Zeitplan

Der Investor hat ein bis zum 05.03.09 befristetes Angebot zur vorzeitigen Beendigung der Transaktion unterbreitet. Die zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit des Angebotes

notwendigen Daten werden allerdings zeitlich nicht so rechtzeitig vorliegen bzw. sich auswerten lassen, als daß die Annahme noch über eine (außerordentliche) Ratsentscheidung herbeigeführt werden könnte.

Der Vorlage wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugestimmt.

Anlagen

Unterzeichnete Dringlichkeitsentscheidung